Stadt
Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 6.3.1.1.5
Ausgabe vom 1. April 2026

Verordnung über die Nutzung der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz)

vom 4. März 2026

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [1] sowie Art. 3 Abs. 2 des Reglements über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens vom 30. November 2023 [2],

beschliesst:

[1] sRSL 0.1.1.1.1
[2] sRSL 6.3.1.1.7

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Bestimmungen gelten für den mit einer Schrankenanlage bewirtschafteten Schotterplatz auf dem Parkplatz Lido/Verkehrshaus.

Art. 2 *Zweck*

[1] Der Schotterplatz auf dem Parkplatz Lido/Verkehrshaus steht als öffentlicher Parkplatz und als Wohnmobilabstellplatz (Parkieren mit Übernachtung im Fahrzeug) zur Verfügung.
[2] Während maximal 30 Veranstaltungen pro Kalenderjahr können jeweils bis maximal 200 Parkplätze reserviert werden.
[3] Das Verkehrshaus der Schweiz hat bei den Reservierungen den Vorrang.

II. Parkplatznutzung

Art. 3 *Parkordnung*

[1] Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen (vgl. Signalisation vor Ort).
[2] Für Nutzende der Wohnmobilstellplätze gilt von 19.00 Uhr bis 10.00 Uhr die Parkordnung nach Art. 6 – 8 dieser Verordnung.

Art. 4 *Gebühren*

Die Gebühren für das Parkieren auf den Parkierungsflächen der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz) betragen pro Parkierungsvorgang:
a. pro Stunde Fr. 2.–;
b. pro Reservation und Kalendertag Fr. 15.–.

Art. 5 *Nutzungsvereinbarungen*

[1] Über die Reservierungen nach Art. 2 dieser Verordnung werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
[2] Das Tiefbauamt schliesst die Nutzungsvereinbarungen ab.

III. Wohnmobilstellplätze

Art. 6 *Nutzung der Wohnmobilstellplätze*

[1] Die Wohnmobilstellplätze auf der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus stellen Überlauf-Stellplätze dar und können nur benutzt werden, wenn auf dem Camping International Lido Luzern keine Parzellen mehr frei sind.
[2] Die Stellplätze dürfen täglich von 19.00 Uhr bis 10.00 Uhr benutzt werden.
[3] Die Wohnmobile sind auf den hierfür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen (vgl. Signalisation vor Ort).
[4] Zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr gilt die Parkordnung nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch für Nutzende der Wohnmobilstellplätze.

Art. 7 *Gebühren*

[1] Die Gebühren für das Abstellen von Wohnmobilen auf den Stellplätzen der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz) betragen pro Nacht (19.00 – 10.00 Uhr) Fr. 40.–.
[2] Darin eingeschlossen sind auch die Gebühren nach Art. 4 Bst. a dieser Verordnung für ein Parkieren von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr (unter der Parkordnung nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung).

Art. 8 *Ordnungsvorschriften*

[1] Das Aufstellen von Zelten, Campingmöbeln und anderweitigen Utensilien, das längerfristige Verweilen vor den Wohnmobilen, das freie Laufenlassen von Haustieren und das Verursachen von Lärm namentlich während der Nachtruhe sind untersagt.
[2] Der Abfall ist korrekt zu entsorgen und die Stellplätze sind sauber zu hinterlassen. Eine allfällige Reinigung des benutzten Stellplatzes sowie anfallende Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.
[3] Im Widerhandlungsfall können Wohnmobilfahrende des Platzes verwiesen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Betrieb der Wohnmobilstellplätze*

[1] Der Betrieb der Wohnmobilstellplätze kann durch das Tiefbauamt an Dritte übertragen werden.

[2] Den zuständigen Personen steht das Weisungsrecht im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung zu.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Nutzung der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz) vom 25. November 2015 wird aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.[3]

Luzern, 4. März 2026

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

[3] Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. März 2026.